

1. Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Birkenweg-West“

Abwägung der Anregungen der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung FNPlan

Die Unterlagen umfassen folgende Verfahrensschritte:

- Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.1 BauGB (19.04. - 05.06.2018)
- Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs.2 BauGB (14.02.2020- 17.03.2020)
- Offenlage gemäß § 3 Abs.2 BauGB (noch nicht erfolgt)

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage BauGB		
	beteiligt	Stellungnahme (Nr.)	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	Stellungnahme
Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern	x		x	22			
Agentur für Arbeit	x						
Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig		4					
Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Leine-Weser	x	5a	x	5b,c			
Bischöfliches Generalvikariat	x						
BUND-Kreisgruppe Holzminden	x	12					
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	x	6	x	25			
Deutsche Telekom AG, T-Com	x		x	26			
Avacon Netz GmbH	x	16	x	24			
Flecken Bevern	x						
Gemeinde Golmbach	x						
Gemeinde Holenberg	x						
Gemeinde Negenborn	x						
Handwerkskammer Hildesheim-Süd-niedersachsen	x						
Industrie- und Handelskammer Hannover	x	13					
Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Region Niedersachsen/Bremen	x						
Kirchenkreisamt Holzminden	x						
Klimaschutzagentur Weserbergland	x						
Klosterverwaltung Kloster Amelungsborn	x	21					
Kreisverwaltung Hötter	x						
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	x	7a,b	x	7c			
Landkreis Holzminden	x	1a	x	1b			
Landvolk Niedersachsen Kreisverband Holzminden	x						
Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Hannover	x	14a	x	14b			

Behörde	§ 4 Abs. 1 BauGB		§ 4 Abs. 2 BauGB		§ 3 Abs. 2 Offenlage BauGB		
	beteiligt	Stellungnahme (Nr.)	beteiligt	Stellungnahme	beteiligt	Stellungnahme	Stellungnahme
LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen			x				
LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen			x	23			
Naturschutzbund	x						
Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuhaus	x	8a	x	8b			
Nieders. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	x						
Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr	x						
Polizeikommissariat Holzminden	x	9					
Realverband Bevern	x	15					
Regionalbus Braunschweig GmbH	x						
Samtgemeinde Bodenwerder-Polle	x	2					
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	x	3a	x	3b			
Staatl. Baumanagement Südniedersachsen	x						
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim	x	10a,b					
Stadt Holzminden	x						
Stadt Hörter	x						
Stadtwerke Holzminden	x	17					
Stadtwerke Holzminden GmbH	x						
Stadtwerke Stadtoldendorf	x						
Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz	x						
TenneT TSO GmbH	x	18a	x	18b			
Unterhaltungsverband Bever-Holzminde	x						
Unterhaltungsverband Lenne	x						
Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH		19a	x	19b			
Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden	x	11a	x	11b			
Wasserverband Ithbörde/Weserbergland	x						
Wasserversorgung Samtgemeinde Bevern	x						
Westfalen Weser Netz GmbH	x	20a	x	20b			
Zweckverband Naturpark Solling-Vogler	x						

Nr.	Institution	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1a	<p>Landkreis Holz- minden 24.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – Regionalplanung Zur vorliegenden Änderung des B-Planes haben wir keine Bedenken. Wie beim Scopingtermin bereits angekündigt, können wir allerdings der Erweiterung der Gewerbeflächen im Flächennutzungsplan über die im Bebauungsplanentwurf eingetragenen Gewerbeflächen hinaus nicht zustimmen. In der hierfür vorgesehenen Fläche verläuft die Grenze eines Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung, das gemäß des Landesraumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen als Vorranggebiet bestehen bleiben muss.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UNB) Zum Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde sind folgende Ergänzungen erforderlich (wie beim Scopingtermin am 02.05.2018 besprochen):</p> <p>1) artenschutzrechtliche Betrachtung der Lerche: eine weitere Bestandsaufnahme ist erforderlich. Eine Bewertung im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung durch Flächenverlust durch Überbauung sowie durch Störung auch auf Vorkommen außerhalb des B-Plangebietes ist vorzulegen.</p> <p>2) Erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild sind durch das Hochregallager zu erwarten. Die Standortwahl innerhalb des B-Plangebietes ist zu begründen und die Wirkung auf das Landschaftsbild ist zu visualisieren.</p> <p>3) Eine erhebliche Beeinträchtigungen des ca. 400 m entfernt liegenden Natura-2000-Gebiet ist nach Stand der Dinge nicht zu erwarten, eine Prüfung nach § 34 BNatSchG erscheint im Augenblick nicht erforderlich. Die Einschätzung ist im Umweltbericht ausreichend und nachvollziehbar darzustellen.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In der Flächennutzungsplanänderung werden die Flächendarstellungen geändert, welche für die Erweiterung der gewerblichen Bauflächen erforderlich sind. Die Erweiterung der Gewerbeflächen westlich der im wirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Gewerbeflächen geht nicht über den Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 22 hinaus. Der Änderungsbereich befindet sich nicht innerhalb der Flächen für Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen, deren Grenze westlich des Änderungsbereiches liegt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Artenschutzprüfung 2. Stufe wurden weitere Bestandserfassungen durchgeführt. Dabei konnten mehrere Feldlerchen verhört und beobachtet werden. Diese Erfassungen sind in die Beurteilungen der Artenschutzprüfung eingegangen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung wird die Darstellung einer gewerblichen Baufläche vorgesehen, welche grundsätzlich die Errichtung von hohen baulichen Anlagen ermöglicht. Das Hochregallager ist nicht Gegenstand der Änderung des FNP und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt und die damit verbundenen Auswirkungen berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Natura-2000-Gebiet (DE-4022-431) wird in dem Umweltbericht berücksichtigt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Natura-2000-Gebiets sind entsprechend des Umweltberichts (Kap. 2.1.2) nicht zu erwarten.</p>

		<p>4) Das geplante Regenrückhaltebecken sollte naturnah gestaltet werden. Dies würde u. U. den sich aus der B-Planung ergebenden Kompensationsumfang mindern.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UWB, hier: Entwässerung) Für die Beurteilung der wasserrechtlichen Belange ist wie vom Planungsbüro im „Vorschlag für die nach § 2 Abs. 4 BauGB beizubringenden Unterlagen gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Scoping)“ aufgeführt, ein Entwässerungskonzept zu erstellen.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UBB) Der Unteren Bodenschutzbehörde sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UWB, hier: Oberflächengewässer) In wasserwirtschaftlicher Hinsicht bestehen keine Anregungen oder Bedenken.</p> <p>2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – Bauleitplanung Folgende Frage wurden während des Scopingtermins angesprochen:Überschwemmungsbereiche/Risikogebiete: die Planungsflächen des vorliegenden Bauleitverfahrens liegen in keinem Risikobereich (vgl. beiliegendes Luftbild).</p> <p>Archäologie: Im amtlichen Verzeichnis sind keine Fundstellen im Gebiet des Planes verzeichnet. Da Bevern in einem Altsiedelgebiet liegt und in der näheren Umgebung einige wichtige Funde gemacht wurden, sollte eine kurze Einschätzung aus archäologischer Sicht eingeholt werden.</p> <p>Lärm/Verkehr: durch die Erweiterung des Werkes ist zusätzliches Verkehrsaufkommen allein schon durch die gesteigerte Anzahl der Mitarbeiter zu erwarten. Da angrenzend an das Gewerbegebiet Wohnbebauung vorhanden ist, ist eine schalltechnische Untersuchung erforderlich.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der Entwässerung und von Regenrückhaltebecken ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der Entwässerung und Erstellung eines Entwässerungskonzeptes ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zu Kenntnis genommen. Die Berücksichtigung von Veränderungen des Verkehrsaufkommen und Auswirkungen auf das Umfeld können anhand der zu ändernden Nutzungsdarstellung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abgeschätzt werden. Daher erfolgt die Berücksichtigung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
1b	Landkreis Holz-	2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung –	

<p>minden 03.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Regionalplanung Diese Stellungnahme gilt zum Änderungsverfahren sowohl des B-Planes als auch des F-Planes im Parallelverfahren.</p> <p>Unter Kapitel 3.1 der Planbegründung werden die Vorgaben des Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 2000 genannt. Dazu zählt auch das Vorsorgegebiet Natur und Landschaft. Dieses Vorsorgegebiet umfasst auch das Plangebiet (siehe Kartenausschnitt der Zeichnerischen Darstellung des RROP).</p> <p>Generell fehlt der Planbegründung die inhaltliche Auseinandersetzung mit den Vorgaben. Deren bloße Nennung ist nicht ausreichend. Es muss nachvollziehbar dargelegt werden, inwiefern die Planung mit den Vorgaben vereinbar ist und wie ggf. eine Abwägung erfolgt ist. Dazu regelt § 4 (1) Satz 1 Raumordnungsgesetz (ROG): "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen (...) sind die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen." Dementsprechend ist die Planbegründung zu ergänzen.</p> <p>Derzeit ist noch das RROP 2000 verbindlich. Der RROP-Entwurf aus dem Jahr 2019, der sich im laufenden Neuaufstellungsverfahren befindet, besitzt mittlerweile den rechtlichen Status eines sonstigen Erfordernisses der Raumordnung, muss also auch berücksichtigt werden.</p> <p>Aus dem Entwurf des RROP 2019 ergeben sich allerdings keine großen Erfordernisse, die dem Vorhaben entgegen stehen. Nach dem neuen RROP-Entwurf ist Bevern aber ein Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung. Durch geeignete Maßnahmen und Planungen sollen in Bevern die Voraussetzungen für die Erholung gestärkt und verbessert werden. Deswegen sind die Eingriffe in das Landschaftsbild durch geeignete Begrünungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken. Vorausgesetzt, dass eine nachvollziehbare Abwägung erfolgt, der hier beabsichtigten geänderten Nutzungplanung unterliegt, stehen der Planung dann keine raumordnerischen Bedenken entgegen.</p> <p>3.61 Bauaufsicht und Denkmalpflege – Brandschutzprüfer</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Begründung wurde hinsichtlich der Planungsabsichten im Bezug zu den Zielen und Grundsätzen des regionalen Raumordnungsprogramm ergänzt (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der Entwurf des RROP wird in der Fassung der Offenlage vom 31.03. bis 20.05.2022 in der Begründung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Flächennutzungsplanänderung sieht die Darstellung einer Ortsrandeingrünung des Industriegebietes entlang der westlichen Grenze der gewerblichen Bauflächen vor, um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu vermindern. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wird diese Darstellung konkretisiert und verbindlichen festgesetzt.</p>
--	---	--

	<p>Gegen die Genehmigung de o.g. Bebauungsplanes bestehen aus Sicht des Brandschutzprüfers, wenn folgende Punkte sichergestellt werden, keine Bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Löschwasserversorgung muss sichergestellt sein. Als sichergestellt wird die Löschwasserversorgung angesehen, wenn eine Löschwassermenge von 192m³/h über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitgestellt wird. 2. Der Löschwasserbedarf kann mit geeigneten Mitteln gemäß DIN 18210 (Löschwasserteiche), DIN 18220 (Löschwasserbrunnen), DIN 18230 (Löschwasserbehälter) gesichert werden. 3. Weiterhin sind die Vorgaben gemäß Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr und § 2 DVO – NbauO zu berücksichtigen. 4. Die erforderlichen Hilfsfristen müssen eingehalten werden. <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UWB) Aus Sicht der von hier zu vertretenden Belange bestehen keine Bedenken.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UBB und UWB (Abwasser)) Aus Sicht der UBB, UAB, UWB (Abwasser) bestehen zum Vorhaben keine Bedenken oder Anregungen.</p> <p>3.66 Umwelt- und Naturschutz (UNB) Von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorgesehene Bauleitplanung soweit die in der Entwurfsplanung festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen und beschriebenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Bezug auf die Funktionen von Natur und Landschaft umgesetzt bzw. beachtet werden. Mit der Bebauungsplanänderung soll die Darstellung der Ortsrandeingrünung nördlich des Flüttenweges aufgehoben werden. Dagegen bestehen insoweit starke Bedenken, als dass gerade aus dieser Richtung das Hochregallager deutlich sichtbar sein wird (s. Sichtbarkeitsanalyse Abb. 7). Eine Eingrünung auch aus dieser Richtung würde zur Minderung des Eingriffes in das Landschaftsbild erheblich beitragen. Die Darstellung sollte nicht aufgehoben werden. Insgesamt ist der Eingriff in das Landschaftsbild erheblich und nicht ausgleichbar. Es sind umfangreiche Pflanzmaßnahmen vorgesehen, die den Eingriff mindern, die ihre volle Wirkung aber erst nach Jahren erzielen können und auch nur im Sommer. In der laublosen</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Brandschutz ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	---

		<p>Zeit ist die Wirkung deutlich geringer. Jede Verringerung der Höhe der Gebäude würde sich positiv auf das Landschaftsbild und die Wirkung auf den Menschen auswirken.</p> <p>Der Umweltbericht ist entsprechend den Vorgaben des BauGB umfänglich abgearbeitet. Die artenschutzrechtlichen Belange sind berücksichtigt. Die Planung sieht zahlreiche Maßnahmen vor, die dazu geeignet sind, Eingriffe in Natur und Landschaft zu vermeiden oder zu minimieren. Unvermeidliche erhebliche Eingriffe werden soweit möglich intern des Plangebietes und darüber hinaus extern ausgeglichen.</p> <p>2.81 Kreisentwicklung/ Wirtschaftsförderung – Bauleitplanung Aus Sicht der Bauleitplanung bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur Flächennutzungsplanänderung.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
2	<p>Samtgemeinde Bodenwerder-Polle 09.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Seitens der Samtgemeinde "Bodenwerder-Polle, bestehen oben genannten Aufstellung des Bebauungsplanes, sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes keine Anregungen und keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen</p>
3a	<p>Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf 24.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Aus der Sicht der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf bestehen zu der Aufstellung des Bebauungsplans „1. Erweiterung Birkenweg-West“ sowie Änderung des Flächennutzungsplans „Erweiterung Birkenweg-West“ keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
3b	<p>Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf 20.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Aus der Sicht der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf bestehen zu der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Birkenweg-West“ der Samtgemeinde Bevern keine Anregungen und Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
4	<p>Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig 14.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Sie haben die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz im Verfahren beteiligt. Die Verwaltung der stiftungseigenen landwirtschaftlichen Flächen nimmt die Domänenverwaltung des ArL Braunschweig wahr. In dieser Funktion teile ich Ihnen mit, dass ich aktuell keine Einwendungen zu diesem Verfahren geltend mache.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
5a	<p>Amt für regionale</p>	<p>Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	Landesentwicklung Leine-Weser 14.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	
5b	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser 10.03.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Bezüglich der von mir zu vertretenden Belange sind zu dem oben genannten Verfahren weder Anregungen noch Bedenken vorzutragen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
5c	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser 06.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	Meiner Stellungnahme vom 10.03.2020 ist nichts hinzuzufügen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
6	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 09.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
7a	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 24.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Planungsbereich grenzt nach Norden und Nordwesten unmittelbar an das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung 237.2 im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm. Wir verweisen daher auf Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 7 des LROP, nach dem Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen. Der Planungsbereich liegt weiterhin innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Nach unserem Kenntnisstand ist im Bereich der Änderungsfläche bisher kein Rohstoffabbau erfolgt. Wir empfehlen, dieses Gebiet von allen Darstellungen freizuhalten, die einem eventuellen späteren Rohstoffabbau im Wege stehen.	Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festlegung als Vorranggebiet wird in die Begründung übernommen (vgl. Kap. 13). Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Nutzung als gewerbliche Bauflächen beeinträchtigen nicht die benachbarte Nutzung der Rohstoffgewinnung. Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung werden in der Begründung übernommen (vgl. Kap. 16). Mit dem vorliegenden Planentwurf werden nur geringfügige Flächen des Rohstoffsicherungsgebietes für überwiegend schon planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Bauflächen in Anspruch genommen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Fleckens Bevern notwendig sind.

	<p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes stehen wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Oberen Buntsandstein in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind im Gebiet in die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Im Planungsbereich und in der näheren Umgebung (bis 2 km entfernt) sind jedoch bisher keine Erdfälle bekannt. Damit besteht nur ein relativ geringes Erdfallrisiko (Gefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Konstruktionen sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle herangezogen werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Erdfallrisiko ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	---	--

	<p>Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das BBodSchG eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens. Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labo-deutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf).</p> <p>Laut den Daten des LBEG kommen im Plangebiet Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist Fruchtbarkeit unabhängig von der Nutzung und charakterisiert sich über die sehr gute Beurteilung der Lebensraumfunktion für Pflanzen. Für die Bauleitplanung sollte daher der Grundsatz des</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Schutzgut Boden wird in der Umweltprüfung anhand der Bodenfunktionen beschrieben (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.1). Es werden die betroffenen Bodenfunktionen dargestellt (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.2) und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.3). Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Bodenschutzklausel und der sparsame Umgang mit dem Boden wird aufgrund der höheren Detaillierungsgrades und Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen</p>
--	--	---

		<p>sparsamen Umgangs mit fruchtbaren Böden gelten. Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen außerdem teilweise verdichtungsgefährdet. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen. Wir empfehlen daher die von Bebauung freizuhaltenden Bereiche im feuchten Zustand nicht zu befahren, um künftige Nutzungseinschränkungen zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p> <p>Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datengrundlage bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.</p> <p>Die Stellungnahme ist vorläufig. Gegebenenfalls wird noch eine Stellungnahme des Fachbereiches Bergaufsicht nachgereicht. Tabelle: Konstruktive Anforderung für Wohngebäude in erdfallgefährdeten Gebieten</p>	<p>Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf Maßnahmen zum Bodenschutz wird in dem Umweltbericht (vgl. Kap. 2.1.3) eingegangen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 wurde für die Erarbeitung des Umweltberichts genutzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
7b	<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 29.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Planungsbereich grenzt nach Norden und Nordwesten unmittelbar an das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung 237.2 im gültigen Landes-Raumordnungsprogramm. Wir verweisen daher auf Kap. 3.2.2, Ziffer 02, Satz 7 des LROP, nach dem Planungen und Maßnahmen außerhalb von Vorranggebieten Rohstoffgewinnung die benachbarte Nutzung Rohstoffgewinnung in den festgelegten Vorranggebieten nicht beeinträchtigen dürfen.</p> <p>Der Planungsbereich liegt weiterhin innerhalb des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung für Kies 4122 Ki/3. Nach unserem Kenntnisstand ist im Bereich der Änderungsfläche bisher</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die Festlegung als Vorranggebiet wird in die Begründung übernommen (vgl. Kap. 13). Die Abgrenzung des Vorranggebietes wurde bei der Planung berücksichtigt. Die Nutzung als gewerbliche Bauflächen beeinträchtigen nicht die benachbarte Nutzung der Rohstoffgewinnung.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Darstellung des Rohstoffsicherungsgebietes 1. Ordnung werden in der Begründung übernommen (vgl. Kap. 16). Mit dem</p>

	<p>kein Rohstoffabbau erfolgt. Wir empfehlen, dieses Gebiet von allen Darstellungen freizuhalten, die einem eventuellen späteren Rohstoffabbau im Wege stehen.</p> <p>Rohstoffsicherungskarten und andere geowissenschaftliche Themenkarten können über den Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de – Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN) und über den Web Map Service (WMS) als Internetkartendienst (www.lbeg.niedersachsen.de - Karten, Daten und Publikationen – NIBIS KARTENSERVEN - Web Map Services) eingesehen werden.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Im Untergrund des Planungsgebietes stehen wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Oberen Buntsandstein in einer Tiefe an, in der mit großer Wahrscheinlichkeit Auslaugung stattfindet (reguläre Auslaugung). Damit sind im Gebiet in die geologischen Voraussetzungen für das Auftreten von Erdfällen gegeben. Im Planungsbereich und in der näheren Umgebung (bis 2 km entfernt) sind jedoch bisher keine Erdfälle bekannt. Damit besteht nur ein relativ geringes Erdfallrisiko (Gefährdungskategorie 3 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich wird empfohlen, bezüglich der Erdfallgefährdung entsprechende konstruktive Sicherungsmaßnahmen einzuplanen. Der genannte Erlass bezieht sich auf Wohngebäude, kann jedoch sinngemäß auch für andere Bauwerke Anwendung finden, wenn damit kein größeres Risiko verbunden ist. Die Konstruktionen sollten so bemessen und ausgeführt werden, dass beim Eintreten eines Erdfalles nicht das gesamte Bauwerk oder wesentliche Teile davon einstürzen und dadurch Menschenleben gefährden können. Es ist nicht Ziel der Sicherungsmaßnahmen, Schäden am Bauwerk zu verhindern. Für vereinfachte konstruktive Bemessungen auf Grundlage der Erdfallgefährdungskategorie kann die als Anlage beigefügte Tabelle herangezogen werden. Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den</p>	<p>vorliegenden Planentwurf werden nur geringfügige Flächen des Rohstoffsicherungsgebietes für überwiegend schon planungsrechtlich gesicherte gewerbliche Bauflächen in Anspruch genommen, die für die wirtschaftliche Entwicklung des Fleckens Bevern notwendig sind.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Erdfallrisiko ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>
--	--	---

	<p>ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden. Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Der Schutzgegenstand des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) ist nicht der Boden, sondern seine Bodenfunktionen. Demnach gilt es laut § 1 BBodSchG Funktionsbeeinträchtigungen der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktionen bei Einwirkungen zu vermeiden. Zur fachgerechten Berücksichtigung des Schutzguts Boden sollte dieses im Umweltbericht ausführlich beschrieben und eine zusammenfassende Bodenfunktionsbewertung vorgenommen werden. Analog gibt das BBodSchG eine funktionale Betrachtungsweise des Bodens vor (vgl. § 2 BBodSchG). Wir empfehlen – ergänzend zur Beschreibung und Funktionsbewertung – die Darstellung der für den Bodenschutz relevanten Ziele der übergeordneten Planungsgrundlagen, die Ermittlung und Bewertung möglicher Auswirkungen des Vorhabens, die Berücksichtigung der Alternativen der Planung und die Beachtung des Einflusses von Vermeidungs-, Verminderungs- und Überwachungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase. Die hier abgebildete Art und der Umfang der Thematisierung des Schutzgutes Boden dienen der ganzheitlichen Betrachtung und dem Abwägungsprozess, sowie der Beachtung des Wertes und der Schutzwürdigkeit von Boden als Grundlage menschlichen Bestehens.</p> <p>Genauere Hinweise zum Umfang und Detaillierungsgrad der Belange des Bodenschutzes liefert der Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB – Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung“ (http://www.labodeutschland.de/documents/umweltpruefung_494.pdf)</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Das Schutzgut Boden wird in der Umweltprüfung anhand der Bodenfunktionen beschrieben (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.1). Es werden die betroffenen Bodenfunktionen dargestellt (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.2) und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Kompensationsmaßnahmen vorgesehen (vgl. Umweltbericht Kap. 2.1.3). Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
--	--	--

		<p>f).</p> <p>Laut den Daten des LBEG kommen im Plangebiet Böden mit hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit vor. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ist Fruchtbarkeit unabhängig von der Nutzung und charakterisiert sich über die sehr gute Beurteilung der Lebensraumfunktion für Pflanzen. Für die Bauleitplanung sollte daher der Grundsatz des sparsamen Umgangs mit fruchtbaren Böden gelten.</p> <p>Die Böden im Plangebiet sind laut unseren Datengrundlagen außerdem teilweise verdichtungsgefährdet. Verdichtungen bedeuten erhebliche Bodenfunktionsverluste und u.a. negative Auswirkungen auf die Bodennutzung des Menschen. Wir empfehlen daher die von Bebauung freizuhaltenen Bereiche im feuchten Zustand nicht zu befahren, um künftige Nutzungseinschränkungen zu vermeiden. Baggermatten sollten vorgehalten werden.</p> <p>Zudem sollte berücksichtigt werden, dass durch die Planung eine teilweise Versiegelung der Böden vorbereitet wird. Bodenversiegelung führt immer zu erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden, weil sämtliche Bodenfunktionen verloren gehen (Vollversiegelung) bzw. beeinträchtigt werden (Teilversiegelung).</p> <p>Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 (BK50) und eine Vielzahl an Auswertungskarten (u.a. zur Schutzwürdigkeit und zur Verdichtungsempfindlichkeit) finden Sie im Internet unter http://nibis.lbeg.de/cardomap3/#. Wir empfehlen die Nutzung dieser Informationsquelle als eine Datengrundlage bei der Bearbeitung des Schutzgutes Boden im Zuge der Umweltprüfung.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Bergaufsicht CLZ wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: in dem o. g. Plangebiet befinden sich zwei Erdgasleitungen der Avacon AG. Nach den geltenden Vorschriften ist bei Leitungen ein Schutzstreifen zu beachten. Der Schutzstreifen ist von jeglicher Bebauung und von tiefwurzelndem Pflanzenwuchs freizuhalten. Ich bitte Sie, sich mit der Avacon AG in Verbindung zu setzen und ggf. die zu treffenden Schutzmaßnahmen abzustimmen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Bodenschutzklausel und der sparsame Umgang mit dem Boden wird aufgrund der höheren Detaillierungsgrades und Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Auf Maßnahmen zum Bodenschutz wird in dem Umweltbericht (vgl. Kap. 2.1.3) eingegangen und Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen festgelegt. Die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Die aktualisierte Bodenkarte Niedersachsens i.M. 1:50.000 wurde für die Erarbeitung des Umweltberichts genutzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Avacon AG wurde beteiligt und hat zu der Planung Stellung genommen (vgl. Nr. 16, 24). Vorgaben zur Lage von Bebauung und Bepflanzungen werden auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen, sodass eine Berücksichtigung erst auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgt.</p>
7c	Landesamt für	Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben	

<p>Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) 20.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>wie folgt Stellung genommen: Die Stellungnahme des LBEG, Fachbereich Bauwirtschaft vom 29.05.2018 (Zeichen: L 3.3-L68503-03_O1-2018-0121-Ma) zum Vorhaben gilt inhaltlich unverändert auch für den aktuellen Planungsstand.</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Landwirtsch./Bodenschutz wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Die Verwendung der Auswertungskarten zu den schutzwürdigen Böden wird begrüßt. Als Datenbasis zur Bearbeitung des Schutzgutes Boden empfehlen wir unsere Bodenkarte i.M. 1:50.000 (BK50) und ihre Vielzahl an Auswertungskarten - u.a. zu Suchräumen für schutzwürdige Böden und zu Empfindlichkeiten der Böden (flps://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=K1rTqdZ). Sofern genauere Informationen zu den Böden im Gebiet vorliegen, sollten diese zusätzlich herangezogen werden. Die BK50 hat die Bodenübersichtskarte 1:50.000 (BÜK50) mittlerweile als Kartenwerk der mittleren Maßstabebene abgelöst. Laut den Daten auf dem NIBIS Kartenserver (flps://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1P2hsbrR) weisen die von der Planung betroffenen Flächen Bodenzahlen zwischen 74 und 76 auf, die damit über den Angaben in der Tabelle 8 (Umweltbericht) liegen. Es ist nicht klar, wie die Kennwerte des Wasserhaushaltes in Tabelle 8 abgeleitet wurden. Wir empfehlen die Bewertung anhand etablierter Methoden, dokumentiert z.B. in Geoberichte 19 (https://www.lbeg.niedersachsende/karten_daten_publicationen/publicationen/qeoberichte/geoberichte_19/geoberichte-19-100055.html) und die Angabe der Bewertungsgrundlage.</p> <p>Entsprechend den Daten des LBEG sind die Böden empfindlich gegenüber Bodenverdichtung (siehe Auswertungskarte „Gefährdung der Bodenfunktionen durch Bodenverdichtung“ auf dem NIBIS Kartenserver unter https://nibis.lbeg.de/cardomap3/?permalink=1Mm7ufDp). Verdichtungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden - zum Schutz und zur Minderung der Beeinträchtigungen des Bodens. Die angestrebten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen werden befürwortet. Aus bodenschutzfachlicher Sicht ergänzen wir</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Für die Darstellung des Schutzgutes Bodens wurden die angegebenen Datenquellen genutzt.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die im Umweltbericht angegebenen Vermeidungsmaßnahmen berücksichtigen für das Schutzgut Boden die Verdichtungsempfindlichkeit. Die Maßnahmen können auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht in die Planung aufgenommen werden und finden daher auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung.</p>
--	--	---

		<p>einige allgemeine Hinweise zu den Maßnahmen der Vermeidung und Verminderung von Bodenbeeinträchtigungen. Vorhandener Oberboden sollte aufgrund §202 BauGB vor Baubeginn abgeschoben und einer ordnungsgemäßen Verwertung zugeführt werden. Im Rahmen der Bautätigkeiten sollten weitere DIN-Normen aktiv Anwendung finden (v.a. DIN 19639 Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben, DIN 19731 Verwertung von Bodenmaterial).</p> <p>Die Lagerung von Boden in Bodenmieten sollte ortsnah, schichtgetreu, in möglichst kurzer Dauer und entsprechend vor Witterung geschützt vorgenommen werden (u.a. gemäß DIN 19731). Außerdem sollte das Vermischen von Böden verschiedener Herkunft oder mit unterschiedlichen Eigenschaften vermieden werden. Auf verdichtungsempfindlichen Flächen sollten Stahlplatten oder Baggermatten zum Schutz vor mechanischen Belastungen ausgelegt werden. Besonders bei diesen Böden sollte auf die Witterung und den Feuchtegehalt im Boden geachtet werden, um Strukturschäden zu vermeiden.</p> <p>Der Geobericht 28 „Bodenschutz beim Bauen“ des LBEG dient als Leitfaden zu diesem Thema (www.lbeg.niedersachsen.de > Karten, Daten & Publikationen > Publikationen > GeoBerichte > GeoBerichte 28).</p> <p>Aus Sicht des Fachbereiches Rohstoffwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen: Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 29.05.2018 (AZ: L68503-O3_O1-2018-0121-Ma), welche weiterhin gültig ist. Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8a	<p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuhaus 18.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen ist keine Betroffenheit des Waldes festzustellen und daher ergeht keine Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
8b	<p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Neuhaus 17.02.2020</p>	<p>Aus den Unterlagen geht hervor, dass keine Belange des Waldes betroffen sind. Daher ergeht von mir als Träger öffentlicher Belange keine Stellungnahme.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	§ 4 Abs. 2 BauGB		
9	Polizeikommissariat Holzminden ESD 24.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Seitens des Polizeikommissariats Holzminden bestehen keine Bedenke gegen die Durchführung der Baumaßnahme.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10a	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim 24.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Wie bereits beim Scoping-Termin am 02.05.2018 im Rathaus Bevern besprochen, erfolgt eine Stellungnahme bezüglich der von hier zu vertretenden Belange erst nach Vorlage der Immissionsgutachten.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
10b	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim 14.04.2020 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Die im Rahmen des o.a. beschriebenen Vorhabens erhaltenen Gutachten</p> <p>1. Prognose der Geräuschimmissionen der deBAKOM Bericht-Nr.: 2017060002_S_2409- vom 23.04.2019</p> <p>2. Ausbreitungs-Rechnung Immissions-Prognose Geruch / Luftschadstoffe der Braunschweiger Umwelt-Biotechnologie GmbH Berichts-Nr.: 18038/2-190215-1 vom 15.02.2019</p> <p>wurden unserer Zentralen Unterstützungsstelle Luftreinhaltung, Lärm, Gefahrstoffe und Störfallvorsorge zur Stellungnahme vorgelegt. Aus der Sicht der von hier zu vertretenden Belange werden folgende Anregungen und Bedenken bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen:</p> <p>Zu 1:</p> <p>Gegen die durchgeführte Emissionskontingentierung bestehen aus hiesiger Sicht erhebliche Bedenken. Auf Grund der geplanten, deutlichen Überschreitungen der anzuwendenden Orientierungswerte für einen Teil der betroffenen Nachbarschaft und die damit zu erwartenden Überschreitungen der im Einzelgenehmigungsverfahren anzuwendenden Immissionsrichtwerte sind in künftigen Genehmigungsverfahren erhebliche Konflikte zu erwarten.</p> <p>Als Grundlagen einer Kontingentierung von Geräuschemissionen sind zum einen die Schutzwürdigkeit der angrenzenden Wohnbebauung und zum anderen die bereits vorhandenen Gewerbeemissionen und die sich daraus ergebenden Immissionen heranzuziehen.</p> <p>Im vorliegenden Gutachten wird normgerecht die sog. plangegebene Vorbelastung bei den Berechnungen berücksichtigt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme des Gewerbeaufsichtsamtes wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung umfassend Rechnung getragen und das Konzept zur Berücksichtigung des Immissionsschutzes geändert. Für die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich hieraus kein Anpassungsbedarf.</p>

	<p>Den in Tabelle 4-1 dokumentierten Einstufungen der jeweiligen Schutzwürdigkeit der betrachteten Immissionsorte (IO) muss jedoch widersprochen werden.</p> <p>Nach den Regelungen der hier anzuwendenden DIN 18005 ergibt sich die Schutzwürdigkeit bereits bebauter Gebiete durch die vorhandene Bauleitplanung. Soweit bei vorhandener Bebauung keine Festsetzungen bestehen, ergibt sich die Schutzwürdigkeit aus der Eigenart der vorhandenen Nutzung. Eine normgerechte Vorgehensweise bei der Einstufung der Schutzwürdigkeit ist hier nicht dokumentiert.</p> <p>Die in Tabelle 4-1 aufgeführten Orientierungswerte der IO 1, 2, 4, 9 und 10 entsprechen weder der vorhandenen Bauleitplanung noch der tatsächlichen Nutzung. Vielmehr wird hier seitens des Gutachters ein sog. "Richtwert der Gemengelage" eingeführt. Ein solcher Richtwert ergibt sich weder aus den in der Bauleitplanung anzuwendenden Normen noch der in Einzelgenehmigungsverfahren anzuwendenden TA Lärm.</p> <p>Darüber hinaus ist festzustellen, dass die geplanten Überschreitungen auch dem in Niedersachsen verbindlichen Runderlass WBBauG widersprechen. Danach haben neu hinzutretende Immissionen hinter den vorhandenen zurückzutreten. Da im vorliegenden Fall schon durch die bestehenden Geräuschemissionen Überschreitungen der Orientierungswerte festgestellt wurden, müssen die durch die Planung verursachten Geräusche deutlich niedrigere Werte einhalten, als in der Untersuchung ausgewiesen.</p> <p>Zusätzlich ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen eine landwirtschaftlich genutzte Fläche als schutzwürdig eingestuft wurde (IO 6).</p> <p>Weiterhin widersprechen die vorgenommene Kontingentierung und die Vorschläge zu den textlichen Festsetzungen der jüngeren Rechtsprechung des BVerwG und des OVG-Lüneburg. Danach ist bei der Planung eines Gewerbe- oder Industriegebietes ein Bereich ohne Emissionsbeschränkungen auszuweisen. Ein solcher Bereich ergibt sich hier nicht.</p> <p>Zu 2.:</p> <p>Gegenstand des Gutachtens ist die Ermittlung der Immissionssituation hinsichtlich Gerüchen, Staub, Stickoxiden, Formaldehyd und Gesamt-Kohlenstoff im Umfeld der Anlage. Es ist geplant, die Lackieranlage vom Standort Marienmünster an den Standort Bevern zu verlagern und die Anlage dort zusätzlich zum</p>	
--	---	--

bestehenden Beschichtungswerk zu betreiben.
Nachfolgend wird auf die relevanten Punkte des oben genannten Gutachtens eingegangen.

Ermittlung der Emissionen

In Nr. 4.2.2 des Berichtes werden die Emissionen für den geplanten Ausbauzustand der Anlage ermittelt. Dazu wird u. a. auf Emissionsmessungen sowohl an der Lackieranlage in Marienmünster als auch an relevanten Quellen des Beschichtungswerkes in Bevern zurückgegriffen.

Es ist anzumerken, dass sich nach der Verlagerung der Lackieranlage an den Standort Bevern Änderungen hinsichtlich der Abluftführung ergeben. Am Standort Marienmünster wurde die Abluft im Deckenbereich der Trockner erfasst und mittels Ventilatoren über jeweils einen eigenen Schornstein über Dach ins Freie geleitet. Am Standort Bevern ist nach Fassung der Abluft im Deckenbereich die Zusammenführung der Luft in einer Sammelleitung und die Ableitung über einen Sammelschornstein geplant. Der geplante Volumenstrom liegt bei 65.000 m³n, tr/h (s. Nr. 4.2.3.1). Damit ergibt sich ca. eine Verdreifachung des Volumenstromes gegenüber den an der Anlage in Marienmünster gemessenen Werten. Eine Erläuterung dazu, wie z.B. technische Beschreibung und Ventilator肯ndaten ist im Bericht nicht enthalten. Weiterhin ist nicht beschrieben, wie die ermittelten Massenströme der Einzelquellen der Lackieranlage auf die geplante Abluftleitung in einer Sammelleitung übertragen werden.

Geruchsstoffe

Die Messungen zur Ermittlung der Geruchsemissionen wurden in Bevern im Jahr 2015 und an der Anlage in Marienmünster im Jahr 2018 von der BUB GmbH durchgeführt. Für die Beschichtungsanlage in Bevern ist der EWK-Wäscher relevant, in Marienmünster wurden die Trockner 1, 2 und 3, der UV-Trockner und die Kühlzone betrachtet. Die ermittelten Werte der Geruchsstoffkonzentration sind aus hiesiger Sicht plausibel. Die Ermittlung des Gesamtmassenstromes der geplanten Lackieranlage ist aufgrund der zuvor erläuterten Unklarheiten bezüglich des Abgasvolumenstroms aus hiesiger Sicht nicht ausreichend dargestellt und damit nicht nachvollziehbar.

Gas- und partikelförmige Stoffe

Grundsätzlich werden für das Holzfaserverwerk die Abluftvolumenströme und Massenströme des STEAG Gutachtens

	<p>(LIT 3) verwendet und die Emissionsbegrenzungen des Genehmigungsbescheides des GAAs Hildesheim vom 03.12.2014 verwendet. Diese Vorgehensweise ist sachgerecht. Allerdings bestehen bei den Angaben zur Beschichtungsanlage und zum Holzfaserwerk Abweichungen, die teilweise auf redaktionelle Fehler zurückgeführt werden, so dass teilweise die angesetzten Emissionsmassenströme nicht vollständig nachvollziehbar sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Ermittlung des Abgasvolumenstroms in Nr. 4.2.3 ist nicht nachvollziehbar (s.o.).- 4.2.2.2 / Bunkeraufsatzfilter: Abweichend zur Begrenzung des Genehmigungsbescheides wird eine Emissionsmassenkonzentration von 20 mg/m³ angesetzt. Weiterhin weicht der angegebene Volumenstrom (1200 m³/h) von den Angaben des Gutachtens (LIT 3, 2000 m³/h) ab. Der angesetzte Massenstrom ist aus hiesiger Sicht 40 % zu gering (0,006 kg/h statt 0,01 kg/h). Diese Abweichung hat voraussichtlich keine relevante Auswirkung auf das Ergebnis der Ausbreitungsrechnung.- 4.2.2.4 / EWK-Wäscher: Die Bezugsbedingungen des Volumenstroms werden fehlerhaft als (N, tr) angegeben (redaktionell). Weiterhin wird nur Formaldehyd genannt, obwohl die Begrenzung sich auf Stoffe der Nr. 5.2.5 Kl. I d. TA Luft bezieht (ebenfalls redaktionell). In diesem Fall sind entsprechend d. Genehmigungsbescheides zusätzlich zu Formaldehyd Ameisensäure und Phenol relevant.- 4.2.2.5/ EWK-Wäscher: Die Bezugsbedingungen des Volumenstroms werden fehlerhaft als (N, tr) angegeben (redaktionell). Weiterhin werden als Massenkonzentrationsansatz 1000 mg/m³ genannt, obwohl korrekt mit 300 mg/m³ gerechnet wurde (ebenfalls redaktionell).- Diffuse Staubquellen, wie z. B. eine offene Holzhäcksellagerung auf dem Betriebsgelände (siehe Nr. 3.2.1.1), werden in der Emissionsermittlung ohne nachvollziehbare Begründung nicht berücksichtigt. <p>Meteorologische Daten</p> <p>In der Ausbreitungsrechnung wird die meteorologische Zeitreihe der Station Hannover für das repräsentative Jahr 2001 verwendet. Der Nachweis der räumlichen und zeitlichen Repräsentanz der verwendeten meteorologischen Daten wird in einer Qualifizierten Prüfung (QPR) durch den Deutschen Wetterdienst beschrieben. Die zeitliche Repräsentanz der verwendeten</p>	
--	--	--

meteorologischen Daten der Station Hannover wird in der QPR über eine Selektion eines repräsentativen Jahres nachgewiesen. Die QPR und die Selektion des repräsentativen Jahres sind in Anlage 2 des Gutachtens enthalten.

Die Verwendung der meteorologischen Zeitreihe der Station Hannover aus dem Zeitraum 2001 ist im vorliegenden Fall sachgerecht.

Schornsteinhöhenberechnung

Die Ermittlung der Höhe für die neu zu errichtenden Schornsteine für die Quelle EQ 200, EQ 210 und EQ 220 (Wäscher) erfolgt in Anlage 1 des Gutachtens. Die Ermittlung der Schornsteinhöhe erfolgt allein auf Basis der Gebäudesituation anhand der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4-1, welche den in Nr. 5.5.1 TA Luft nicht definierten Begriffe des ungestörten Abtransports mit der freien Luftströmung konkretisiert. Eine emissionsbedingte Ermittlung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.3 bis 5.5.4 TA Luft fehlt.

Unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten wird auf Basis der Richtlinie VDI 3781 Blatt 41 für jede der zuvor genannten Quellen eine gebäudebedingte Schornsteinhöhe ermittelt.

Diese Schornsteinhöhen (HEQ200 = 20,0 m; HEQ210 = 23,0 m; HEQ220 = 20,0 m) sind nachvollziehbar ermittelt und plausibel.

Inwieweit eine Ermittlung nach Nr. 5.5.3 und 5.5.4 TA Luft zu einer abweichenden Schornsteinhöhe führt, kann auf Basis der vorliegenden Informationen nicht geprüft werden, da dazu im Bericht nicht alle Angaben (z. B. Abgastemperatur) enthalten sind.

Ausbreitungsrechnung

Das verwendete Ausbreitungsmodell AUSTAL2000 entspricht den Anforderungen der TA Luft (2002) und der GIRL Niedersachsens in der Fassung des gemeinsamen Runderlasses des MU, des MS, des ML und des MW vom 23.07.2009.

Zur Ausbreitungsrechnung wird ein geschachteltes Berechnungsgitter mit Gitterweiten von 2 bis 512 m verwendet. Die Größe des Rechengebietes weist Abmessungen von 9,2 km x 9,2 km auf. Das Rechengebiet entspricht den Anforderungen der Nr. 7 des Anhangs 3 der TA Luft und ist sachgerecht.

Gemäß der GIRL ergibt sich das Beurteilungsgebiet aus der Summe der Beurteilungsflächen, die sich vollständig innerhalb eines Kreises um den Emissionsschwerpunkt mit einem Radius befinden, der dem 30fachen der Schornsteinhöhe entspricht. Als

	<p>kleinster Radius ist 600 m zu wählen. Im vorliegenden Fall wird ein Radius von 1.500 m gewählt, was aufgrund der Eigenschaften der Emissionsquellen plausibel ist.</p> <p>Zur Beurteilung der Geruchsimmission an den relevanten Immissionsorten werden Beurteilungsflächen mit einer Größe von 250 m gebildet. Die Größe der Beurteilungsflächen ist im vorliegenden Fall sachgerecht. Eine Inhomogenität der Immissionsbelastung im Sinne der GIRL (siehe Auslegungshinweise zu Nr. 4.4.3 GIRL) wird vermieden. Die Modellierung der Quellen erfolgt in Abhängigkeit ihrer Eigenschaften jeweils als Punktquelle. Dabei wird für die Quellen EQ 10 und EQ 200 eine vollständige Abgasfahnenüberhöhung (mechanisch und thermisch) berücksichtigt, für die Quellen EQ 210 und EQ 220 wird der mechanische Teil der Überhöhung berücksichtigt. Der Ansatz einer Abgasfahnenüberhöhung ist entsprechend der Anforderungen der Richtlinie VDI 3783 Blatt 132 im vorliegenden Fall zulässig. In der Immissionsprognose wurden ausschließlich gefasste Quellen berücksichtigt. Aussagen zu möglichen diffusen Quellen, z.B. zur offenen Lagerung von Holzhäcksel auf dem Betriebsgelände (im Luftbild ersichtlich), werden nicht getroffen.</p> <p>Eine relevante Größe für die Ausbreitungsrechnung ist der Geländeeinfluss. Im vorliegenden Fall treten im Rechengebiet Steigungen von mehr als 1:20 auf. Der Einfluss des Geländes wird durch die Implementierung eines digitalen Geländemodells in Verbindung mit dem diagnostischen Windfeldmodell TALdia berücksichtigt. Die gewählte Vorgehensweise ist im vorliegenden Fall plausibel und sachgerecht.</p> <p>Neben Geländeeinflüssen sind entsprechend Nr. 10 des Anhangs 3 der TA Luft auch die Einflüsse von Bebauung auf die Immission im Rechengebiet zu prüfen. Im Gutachten werden die Gebäude explizit als Strömungshindernisse im Modell angesetzt und deren Einfluss in einer Windfeldberechnung mit einem diagnostischen Windfeldmodell berücksichtigt. Die berücksichtigten Gebäude sind in Anlage 1.3.2 dargestellt, eine konkrete Begründung erfolgte nicht. Die zur Beschreibung der Rauigkeit im Rechengebiet verwendete Rauigkeitslänge (Z0) von 0,2 m ist unter Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse und der Art der Quellmodellierung sachgerecht und plausibel. Es ist anzumerken, dass im Text des Gutachtens auf eine Rauigkeit von 0,02 verwiesen wird. Dies ist ein Dokumentationsfehler.</p> <p>Die in der Ausbreitungsrechnung verwendeten Qualitätsstufen von</p>	
--	---	--

qs = 1 ist im vorliegenden Fall ausreichend und sachgerecht.

Berechnungsergebnisse

Im Gutachten werden in Nr. 5.3 die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnungen dargestellt und diskutiert. Dabei wird im Wesentlichen auf die anlagenbezogene Immissionsjahreszusatzbelastung für Stickstoffdioxid (NO₂), Schwebstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) und den Staubbiederschlag eingegangen.

Bei der Bewertung der Ergebnisse wurde der maximal beaufschlagte Immissionsort (Wohnnutzung „Am Schwarzen Stuken 19“) betrachtet, welcher östlich des Betriebsgeländes im Wohngebiet liegt.

Für den Schwebstaub PM₁₀, PM_{2,5} und den Staubbiederschlag werden in den Tabelle 5.3 Werte für den PM₁₀ von 7,1 µg/m³, für PM_{2,5} von 5,4 µg/m³ und für den Staubbiederschlag von 0,0018 g/(m²*d) ausgewiesen. Diese Werte liegen über der Irrelevanzschwelle für PM₁₀ von 1,2 µg/m³ und PM_{2,5} von 0,75 µg/m³ (siehe Nr. 4.2.2 TA Luft). Die Aussage des Gutachters, dass auf die Ermittlung der Gesamtbelastung für diese Schadstoffkomponenten verzichtet werden kann, ist aus hiesiger Sicht nicht plausibel. Im vorliegenden Fall ist entsprechend der Vorgaben der TA Luft eine Ermittlung der Gesamtbelastung erforderlich. Die Irrelevanzschwelle für den Staubbiederschlag von 10,5 mg/(m²*d) (siehe Nr. 4.3.2 TA Luft) wird unterschritten. Für NO₂ wird außerhalb des Betriebsgeländes ein maximaler Wert für die Zusatzbelastung von 0,7 µg/ms ausgewiesen. Dieser Wert liegt deutlich unterhalb der Irrelevanzschwelle von 1,2 µg NO₂/m³ aus Nr. 4.2.2 TA Luft.

Hinsichtlich der Schadstoffeinträge in FFH-Gebiete wurde der Einwirkungsbereich des Vorhabens bezogen auf die Stickstoffdeposition geprüft. Die relevanten Gebiete liegen außerhalb des Abschneidekriteriums, erhebliche Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind auszuschließen.

Neben den zuvor genannten Stoffen wurde für weitere in der TA Luft immissionsseitig nicht geregelte Stoffe wie Formaldehyd und Gesamtkohlenstoff eine Prüfung durchgeführt. Beurteilungsgrundlage ist für Formaldehyd der Bericht der LAI zur Bewertung von Luftschadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind. Auf Basis des aus der TA Luft entnommenen Bewertungskriteriums von 3 % des Beurteilungswertes ist auch für diesen Stoff eine sichere Einhaltung dieser Bewertungsgröße festzustellen.

	<p>Gesamtkohlenstoff ist in der TA Luft nur emissionsseitig und im Rahmen der Ermittlung der Schornsteinhöhe geregelt. Immissionswerte sieht die TA Luft nicht vor und auch der Bericht der LAI zur „Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind“ sieht für Gesamtkohlenstoff keine Beurteilungswerte für die Immission vor. Dementsprechend wird an dieser Stelle auf eine immissionsseitige Bewertung verzichtet.</p> <p>Der maximale Immissionsbeitrag der Anlage liegt im Bereich des Wohngebietes bei 5 % Geruchsstundenhäufigkeit. Unter der Annahme, dass keine Geruchsvorbelastung zu berücksichtigen ist, liegt die Gesamtbelastung dementsprechend unterhalb des Immissionswertes für Wohngebiete von 10 % Geruchsstundenhäufigkeit.</p> <p>Die Bewertung für Geruchsstoffe und Staub erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die Emissionsansätze für die Beschichtungsanlage und hier insbesondere der Abgasvolumenstrom für die Lackieranlage nachträglich nachvollziehbar quantifiziert und begründet werden kann.</p> <p>Fazit</p> <p>Die Emissionsermittlung für das Faserplattenwerk ist für den größten Teil der emissionsrelevanten Prozesse im Wesentlichen nachvollziehbar und plausibel. Diffuse Quellen wie das offene Holzhäckselager werden nicht berücksichtigt. Für die Lackieranlage ist die Nachvollziehbarkeit nicht vollständig gegeben, da hier der geplante Abgasvolumenstrom und im Weiteren die daraus resultierenden Massenströme nicht nachvollziehbar quantifiziert sind.</p> <p>Die Schornsteinhöhenberechnung für die Quellen der Lackieranlage erfolgt ausschließlich gebäudebedingt. Eine emissionsbedingte Ermittlung der Schornsteinhöhe fehlt.</p> <p>Die Verwendung der Ausbreitungsklassenzeitreihe der DWD-Station Hannover ist im vorliegenden Fall sachgerecht.</p> <p>Die Vorgehensweise in der Ausbreitungsmodellierung ist in Bezug auf die relevanten Einflussgrößen wie z. B. die Quellmodellierung insgesamt sachgerecht.</p> <p>Die im Gutachten in Nr. 5.3.2 dargestellten Berechnungsergebnisse für die Zusatzbelastung der Anlagen sind unter den im Gutachten getroffenen Annahmen und Festlegungen nachvollziehbar.</p> <p>Da die Emissionsermittlung für die Lackieranlage jedoch nicht hinreichend nachvollziehbar ist, ist eine abschließende Bewertung</p>	
--	---	--

		<p>von hiesiger Seite nicht möglich. Ergänzend weisen wir darauf hin, dass für den PM2,5 und den PM10 im Gutachten Immissionskonzentrationen ausgewiesen werden, die oberhalb der Irrelevanzschwellen (3 % des jeweiligen Jahresimmissionswertes) der Nr. 4.2.2 TA Luft liegen. Für diese Stoffe fehlt eine Ermittlung und Angabe einer Gesamtbelastung. Für die Geruchsstoffe wird in der Ermittlung und Bewertung entsprechend des Auftragsgegenstandes ausschließlich auf den Immissionsbeitrag des Holzfasenwerks und der Beschichtungsanlage abgestellt. Eine Vorbelastung wird hier nicht berücksichtigt, so dass die Prüfung auf Einhaltung der Immissionswerte der GIRL nicht auf Basis der Gesamtbelastung erfolgt.</p>	
11a	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden 08.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Gegen das Planungsvorhaben bestehen von hier keine Bedenken, da die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebs der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
11b	<p>Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Hann. Münden 02.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Mit E-Mail vom 2.04.2020 bitten Sie um Stellungnahme zur 1. Erweiterung Birkenweg-West des Fleckens Bevern sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bevern. Gegen die Maßnahme bestehen von hier keine grundsätzlichen Bedenken, da die Erfordernisse der von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung wahrzunehmenden Aufgaben, insbesondere des Betriebs und der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen, des Betriebes der Schifffahrtsanlagen sowie des Wasserstraßenverkehrs bei der geplanten Maßnahme nicht berührt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	<p>BUND-Kreisgruppe Holzminden 09.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Im Namen unseres Landesverbandes geben wir zu obigem Antrag folgende Stellungnahme ab: Das bestehende Werk der Firma Egger in Bevern liegt schon jetzt ungünstig an der Westseite von Bevern, so daß sämtliche in der Lackiererei anfallende Lösungsmittel bei den üblicherweise vorherrschenden Westwinden über den Ort verteilt werden.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern werden bereits zum aktuellen Zeitpunkt für die Flächen des Betriebes der Firma Egger sowie für weitere Industrie- und Gewerbebetriebe gewerbliche Bauflächen vorgesehen. Eine Verlagerung der gewerblichen Bauflächen an die Ostseite des Siedlungsraumes zur Vermeidung der Verteilung von stofflichen Emissionen bei Westwind scheidet aufgrund mehrerer Gründe aus. Zum einen handelt es sich um eine Bestandssituation. Um diese</p>

		<p>Wir fordern, daß sichergestellt wird, daß die nach dem heutigen Stand der Technik bestmögliche Vermeidung von Schadstoffbelastungen angewandt wird, sei es durch Rückgewinnung, Filterung oder andere Verfahren. Keinesfalls sind aus heutiger Sicht veraltete Anlagen des Standortes Marienmünster in Bevern aufzubauen.</p> <p>Weiterhin ist festzuschreiben, daß der Verkehr nicht durch Bevern geführt wird, sondern über den Bülte-Kreisel bei Holzminden und von dort weiter über die Umgehungsstraße.</p>	<p>aufzulösen und vollständig nach Osten zu verlagern, würde es aufgrund des Bestandsschutzes einige Zeit benötigen, in welcher sowohl der Westen als auch der Osten des Siedlungsbereiches von den Emissionen belastet werden würden. Der Osten würde eine zusätzliche Belastung erfahren. Zum anderen würde eine Verlagerung der gewerblichen Bauflächen eine dauerhafte Inanspruchnahme bisher nicht baulich beanspruchter Flächen und Böden erfordern. Da bei den anfallenden stofflichen Emissionen des bestehenden Werkes der Firma Egger die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und daher nicht von einer Gefährdung der Bevölkerung auszugehen ist, ist eine Verlagerung von der Westseite des Siedlungsbereiches weg als unverhältnismäßig einzuordnen.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Stellungnahme bezieht sich inhaltlich auf die Genehmigung der in dem Industriegebiet zu realisierenden Anlagen. Diese Genehmigung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und kann daher auf dieser Ebene nicht geregelt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Das Industriegebiet wird über eine zentrale Zufahrt an den Flüttenweg erschlossen. Damit ist gewährleistet, dass der Anschluss an das überregionale Verkehrsnetz über die „Holzmindener Straße“ (L 584) erfolgt. Die überörtlichen Straßen (B 64, B 83) sind südlich des Flecken Bevern an die Holzmindener Straße angeschlossen, so dass eine Zunahme des Schwerlastverkehrs in der Ortslage nicht zu erwarten ist (vgl. Kap. 9). Eine über die räumliche Anordnung der Zufahrt und den Anschluss an das Straßennetz hinausgehende Festschreibung der Zufahrtswege ist im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung rechtlich nicht möglich.</p>
13	Industrie- und Handelskammer Hannover 14.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Industrie- und Handelskammer Hannover trägt bezüglich der o. g. Planung (Erweiterung von Industrieflächen im Bereich Flüttenweg und Anpassung bestehender textlicher Festsetzungen) keine Bedenken vor. Wir begrüßen im Sinne der Standortsicherung und -entwicklung eines bestehenden Gewerbebetriebes die Planungsinhalte.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
14a	Landwirtschaftskammer Nieder-	Mit der o.a. Erweiterung geht ein unwiderbringlicher Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche einher. Dieser Verlust sollte dem	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden 1,9 ha

	<p>sachsen 09.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Bewirtschafter möglichst ausgeglichen werden.</p> <p>Wir bitten darum, in der weiteren Planung möglichst sparsam mit Boden umzugehen. Dieser Aspekt sollte insbesondere auch bei der Planung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen berücksichtigt werden. Einer Aufwertung bestehender Biotope (Wald, Waldränder, Wegeseitenräume) oder einer Entsiegelung von Flächen, muss unbedingt der Vorzug vor einer weiteren Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Fläche gegeben werden. Weitere Bedenken und Anregungen bestehen zu diesem Zeitpunkt nicht.</p>	<p>landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zu dem Industriegebiet des Fleckens Bevern liegen. Um die Betriebsstandorte der ansässigen Firmen zu sichern, ist eine entsprechende Erweiterung notwendig. Die Grundstücke im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind vollständig im Privatbesitz. Die vorliegende Planung berücksichtigt dabei die Nutzungsinteressen der Grundstückseigentümer. Ein Ausgleich für den Verlust einer Pachtfläche ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Bodenschutzklausel und der sparsame Umgang mit dem Boden wird aufgrund der höheren Detaillierungsgrades und Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p>
14b	<p>Landwirtschaftskammer Niedersachsen 03.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Wir bedanken uns für die erneute Gelegenheit zur Stellungnahme und nehmen Bezug auf unsere Stellungnahme vom 09.05.2018 im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung. Seinerzeit hatten Sie die Bezirksstelle Hannover der LWK Niedersachsen als örtlich zuständige Stelle direkt angeschrieben und beteiligt. Mit der geplanten Nutzung des Kompensationsflächenpools „Neue Hute“ für den Ausgleich ökologisch nachteiliger Umweltauswirkungen wird für diesen Zweck unser Hinweis auf einen sparsamen Umgang mit Boden berücksichtigt.</p> <p>Gleichwohl geht mit der o.g. Erweiterung ein unwiederbringlicher Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche einher. Wir regen weiterhin an, dem Bewirtschafter diesen Verlust möglichst auszugleichen. Weitere Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Das Schutzgut Boden wird im Rahmen der Umweltprüfung berücksichtigt. Die Bodenschutzklausel und der sparsame Umgang mit dem Boden wird aufgrund der höheren Detaillierungsgrades und Konkretisierung der Planung auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung behandelt. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und werden auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p> <p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Mit der 1. Änderung des Flächennutzungsplans werden 1,9 ha landwirtschaftliche Nutzfläche in Anspruch genommen, die in direktem räumlichen Zusammenhang zu dem Industriegebiet des Fleckens Bevern liegen. Um die Betriebsstandorte der ansässigen Firmen zu sichern, ist eine entsprechende Erweiterung notwendig. Die Grundstücke im Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung sind vollständig im Privatbesitz. Die vorliegende Planung berücksichtigt dabei die Nutzungsinteressen</p>

			der Grundstückseigentümer. Ein Ausgleich für den Verlust einer Pachtfläche ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung.
15	Realverband Be- vern 14.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	Die Aufstellung des Bebauungsplans des Flecken Beverns (1. Erweiterung Birkenweg West) sowie die Änderung des Flächennutzungsplans der Samtgemeinde Bevern (Erweiterung Birkenweg-West), gegen diesen Plan hat der Realverband keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
16	Avacon Netz GmbH 26.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB	<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplanes „Erweiterung Birkenweg-West“. Das Plangebiet befindet sich im Schutzbereich unserer Gashochdruckleitung Egger Bevern, GTL0000077 (PN25 / DNI50) und unserer Fernmeldeleitung. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung keine Bedenken. Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung. Wir bitten Sie, uns am Weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Gashochdruck: Unsere Gashochdruckleitung Egger Bevern (GTL0000077) mit einem Nenndruck von PN 25 und einem Durchmesser von DN 150 ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW-Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung beträgt 10,00 m, das heißt, jeweils 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden können, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Scheitelüberdeckung der Leitung (z.B. zwischen Grabensohle / Rohrleitung) darf an allen Berührungspunkten 1,00 m nicht unterschreiten. Planungen im Kreuzungs- u. Näherungsbereich unserer Leitung sind grundsätzlich im Detail mit uns abzustimmen. Für den Fall, dass unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss (nur in lastschwachen Zeiten möglich) berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 9 Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan stellt die Verteilung der Nutzung innerhalb des Gemeindegebietes dar und übernimmt überregional bedeutsame Einrichtungen, die Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde haben nachrichtlich. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern wird die Gashochdruckleitung nicht nachrichtlich übernommen, sodass in der Änderung des Flächennutzungsplanes von einer abschnittswisen Übernahme abgesehen wird. Eine Berücksichtigung der Leitung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

		<p>Verursacher zu tragen.</p> <p>Bei der späteren Gestaltung des o.g. Planungsgebietes in Gasleitungsnähe weisen wir darauf hin, dass laut DVGW-Arbeitsblatt GW 125 "Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen" Ziffer 3.1 Leitungstrassen grundsätzlich von Baumanpflanzungen freizuhalten sind.</p> <p>Bei der Errichtung von Grünanlagen ist ein Begehungsstreifen von ca. 2,00 m links und rechts über dem Leitungsscheitel frei von Sträuchern zu halten.</p> <p>Tiefwurzelnde Bäume müssen mindestens 6,00 m links und rechts von den o.g. Leitungen entfernt bleiben.</p> <p>Die Lage der Gashochdruckleitung entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Gashochdruck.</p> <p>Fernmelde:</p> <p>Für unser sich im Planungsgebiet befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m.</p> <p>Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden.</p> <p>Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet.</p> <p>Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten.</p> <p>Ferner dürfen im Schutzbereich unseres Kabels keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden.</p> <p>Die Lage des Fernmeldekabels entnehmen Sie bitte dem beigefügten Übersichtsplan der Sparte Fernmelde.</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Verteilung der Nutzung innerhalb des Gemeindegebietes dar und übernimmt überregional bedeutsame Einrichtungen, die Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde haben nachrichtlich. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern wird die Gashochdruckleitung nicht nachrichtlich übernommen, sodass in der Änderung des Flächennutzungsplanes von einer abschnittswisen Übernahme abgesehen wird. Eine Berücksichtigung des Fernmeldekabels erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Wahl und Lage der Bepflanzung ist nicht Gegenstand der Änderung des FNP und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p>
17	Stadtwerke Holz-minden	Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich	

	<p>22.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>keine Bedenken. Das Gebiet entwässert im Trennsystem. Die Entsorgung des Schmutzwassers von der Erweiterungsfläche des ortsansässigen Gewerbebetriebes soll über einen Anschluss an die vorhandene private Grundstücksentwässerungsanlage des Betriebes erfolgen, ggf. mit Hilfe einer Hebeanlage. Die gemeinsame Abwasserableitung vom Grundstück erfolgt über das vorhandene Schmutzwassermessbauwerk in die Straße „Birkenweg“.</p> <p>Da das überplante Gewerbegrundstück an einen Entwässerungsgraben grenzt kann das zusätzlich anfallende Regenwasser über ein privates, noch zu planendes, Regenrückhaltebecken direkt dem vorhandenen Graben als Vorfluter zugeführt werden. Hierfür ist bei der Samtgemeinde die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen und bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden ein Einleitungsantrag zu stellen.</p> <p>Wir weisen daraufhin, dass sich im Plangebiet eine Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern befindet, die die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers der Ortschaft Bevern sicherstellt (Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden). Diese muss im Zuge der Betriebserweiterung umverlegt werden. Die Leitung auf dem Flurstück 287/2 ist grundbuchlich gesichert unter Grundbuchblatt 1318 gemäß Bewilligung vom 19.11.2000. Die Kosten für die Umverlegung trägt der profitierende Gewerbetreibende, nicht die Samtgemeinde Bevern. Bei der Samtgemeinde Bevern ist vor Bauarbeiten ein Entwässerungsantrag zu stellen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der Entwässerung und von Regenrückhaltebecken ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p>
18a	<p>TenneT TSO GmbH 25.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Die Planung berührt keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
18b	<p>TenneT TSO GmbH 28.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Die im Betreff genannten Vorhaben berühren keine von uns wahrzunehmenden Belange. Es ist keine Planung von uns eingeleitet oder beabsichtigt. Zur Vermeidung von Verwaltungsaufwand bitten wir Sie, uns an diesem Verfahren nicht weiter zu beteiligen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
19a	<p>Vodafone GmbH/</p>	<p>wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 20.04.2018.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

	<p>Vodafone Kabel Deutschland GmbH 22.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.</p>	
19b	<p>Vodafone GmbH/ Vodafone Kabel Deutschland GmbH 11.03.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
20a	<p>Westfalen Weser Netz GmbH 18.05.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Ihren Bebauungsplan haben wir bearbeitet und es bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Beachten Sie jedoch die Hinweise zu den im Text angesprochenen Kostentragungspflichten. Der Bereich ist auf Versorgungsanlagen der Westfalen Weser Netz GmbH und betriebsgeführter Unternehmen geprüft. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich folgende Versorgungsanlagen: - 30-kV-Erdkabel - 110-kV-Freileitung Wir bitten diese Anlage(n) in den Bebauungsplan aufzunehmen. Den ungefähren Verlauf beziehungsweise Standort der Anlage(n) entnehmen Sie den beigefügten Übersichtsplänen.</p> <p>Bei der Bauausführung berücksichtigen Sie nachstehende Sachverhalte: 1. Erdarbeiten in der Nähe der vorgenannten Versorgungseinrichtung(en) müssen unserer Betriebsstelle Stadtoldendorf, Tel.: 05251/503-2616, wenigstens 8 Tage vorher mitgeteilt werden. Anhand der von uns bei der Anzeige der Baumaßnahmen ausgehändigten Bestandspläne besteht die Pflicht der bauausführenden Firma, die genaue Tiefe und Lage der Versorgungseinrichtungen durch Querschläge, Suchschlitze oder ähnliches festzustellen. Um Schäden an den unterirdischen Versorgungseinrichtungen zu vermeiden, dürfen Arbeiten in deren</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Der wirksame Flächennutzungsplan übernimmt bereits die 30-kV-Erdkabelleitung sowie die 110 kV-Freileitung nachrichtlich. Diese nachrichtliche Übernahme erfolgt unverändert in der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Planung der Bauausführung ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung berücksichtigt.</p>

	<p>Nähe nur von Hand und mit geeigneten Geräten erfolgen. Eine Beschädigung unserer Anlagen ist auszuschließen.</p> <p>2. Aus Sicherheitsgründen ist vor Beginn des Bauvorhabens in Teilbereichen eine örtliche Einweisung in die genaue Lage der unterirdischen Versorgungseinrichtungen erforderlich. Gegebenenfalls sind hierfür notwendige Maßnahmen (zum Beispiel Querschläge) nach unseren Anweisungen durchzuführen.</p> <p>3. Sollten Änderungen an unseren Versorgungseinrichtungen notwendig sein, ist ein Ortstermin mit unserer Betriebsstelle Stadtoldendorf, Tel.: 05251/503-2616, erforderlich. Bitte stimmen Sie rechtzeitig einen Termin ab, da zur Durchführung von Leitungsänderungsarbeiten eine angemessene Vorbereitungszeit erforderlich ist. In diesem Fall sind die Kostentragungspflichten zu klären.</p> <p>4. Der Schutzstreifen der Leitungen darf auf Grund der Bestimmungen (VDE, DVGW in der jeweils gültigen Fassung) nicht überbaut und mit Tiefwurzeln überpflanzt werden. Eventuell geplante Anpflanzungen sind in der Nähe unserer Leitungen außerhalb des Schutzstreifens unter Beachtung des DVGW-Arbeitsblattes GW 125 vorzunehmen. Sollten danach Schutzmaßnahmen unserer Leitungen erforderlich sein, so sind diese mit uns abzustimmen.</p> <p>5. Wie im beigefügten Planentwurf dargestellt, wird das geplante Bau/Gewerbegebiet von unserer 110-kV-Freileitung Nr. 126/119 gekreuzt. Innerhalb des Schutzstreifens darf die Nutzung der Grundstücke den Betrieb der Leitung in keiner Weise gefährden. Von Bepflanzungen hochwachsender Bäume und Sträucher ist abzusehen. Bauwerke und sonstige Anlagen dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Westfalen Weser Netz GmbH errichtet werden.</p> <p>6. Die Mindestabstände zu den unter Spannung stehenden Freileitungen sind während der Bauzeit unbedingt einzuhalten. Hierbei sind die jeweils gültigen Vorschriften und Bestimmungen, insbesondere die VDE-Bestimmung 0105, die UW-BGV A 2 (ehemals VBG 4 "Elektrische Anlagen") und die UW-BGV C 22 (ehemals VBG 37 "Bauarbeiten") beim Einsatz von Baumaschinen</p>	
--	--	--

		<p>sowie bei Aufschüttung und Lagerung von Erdmassen zu beachten.</p> <p>7. Im Schutzbereich der Freileitung ist das Aufstellen von Kränen nur mit unserer Zustimmung gestattet.</p> <p>Zum heutigen Zeitpunkt bestehen unsererseits keine Planungsvorhaben im gekennzeichneten Gebiet. Allerdings bestehen bei der Firma EGGGER GmbH & Co. KG Planungen zur Umlegung der bestehenden Versorgungsleitungen. Ein Angebot unsererseits wurde hierzu bereits erstellt.</p> <p>Wir bitten die Belange unserer Energieversorgung bei Ihren weiteren Planungen zu berücksichtigen.</p> <p>Sollten Sie noch Fragen haben, sprechen Sie uns an oder nutzen Sie unser E-Mail-Postfach netzbau-hoexter-holzminden@ww-energie.com.</p>	
20b	<p>Westfalen Weser Netz GmbH 13.03.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gegen den oben genannten Bebauungs- und Flächennutzungsplan bestehen unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Unser Schreiben vom 18.05.2018 hat weiterhin Gültigkeit.</p> <p>Allerdings wurden bereits Maßnahmen (30-kV-Umlegung und 110-kV-Masterhöhung) für die Firma EGGGER durchgeführt.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
21	<p>Klosterverwaltung Kloster Amelungsborn 24.04.2018 § 4 Abs. 1 BauGB</p>	<p>Für das Ev.-luth. Kloster Amelungsborn teilen wir mit, dass gegen die beabsichtigten Planänderungen keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
22	<p>Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern 27.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gegen den o.g. Bebauungsplan sowie die Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus unserer Sicht grundsätzlich keine Bedenken. Das Gebiet entwässert im Trennsystem.</p> <p>Die Entsorgung des Schmutzwassers von der Erweiterungsfläche des ortsansässigen Gewerbebetriebes soll über einen Anschluss an die vorhandene private Grundstücks-Entwässerungsanlage des Betriebes erfolgen, ggf. mit Hilfe einer Hebeanlage. Die gemeinsame Abwasserableitung vom Grundstück erfolgt über das vorhandene Schmutzwassermessbauwerk in die Straße „Birkenweg“.</p> <p>Da das überplante Gewerbegrundstück an einen Entwässerungsgraben grenzt kann das zusätzlich anfallende</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Planung der Entwässerung und von Regenrückhaltebecken ist nicht Gegenstand der vorbereitenden Bauleitplanung und wird auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.</p>

		<p>Regenwasser über ein privates, noch zu planendes, Regenrückhaltebecken direkt dem vorhandenen Graben als Vorfluter zugeführt werden. Hierfür ist bei der Samtgemeinde die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang zu beantragen und bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Holzminden ein Einleitungsantrag zu stellen. Geplante Versickerungen sind ebenfalls beim Landkreis Holzminden zu beantragen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass sich im Plangebiet eine Abwasserdruckleitung der Samtgemeinde Bevern befindet, die die Entsorgung des Schmutz- und Regenwassers der Ortschaft Bevern sicherstellt (Abwasserdruckleitung Bevern-Holzminden). Diese muss im Zuge der Betriebserweiterung umverlegt werden. Die Leitung auf dem Flurstück 287/2 ist grundbuchlich gesichert unter Grundbuchblatt 1318 gemäß Bewilligung vom 19.11.2000. Die Kosten für die Umverlegung trägt der profitierende Gewerbetreibende, nicht die Samtgemeinde Bevern. Für die geplante Maßnahme besteht ein städtebaulicher Vertrag vom 19.08.2019 zwischen der Firma Egger GmbH & Co. KG und der Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevern. Im Bebauungsplan muss ein Schutzstreifen von 5 m für die neu verlegte Leitung vorhanden sein. Dieser ist von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten. Bei der Samtgemeinde Bevern ist vor Bauarbeiten ein Entwässerungsantrag zu stellen.</p>	
23	<p>LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen 17.03.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Das geplante Gewerbegebiet mit Hochregallager in Höhe von 30 Metern beeinträchtigt möglicherweise die Welterbestätte Corvey und ihre Sichtachsen in Höxter.</p> <p>Da die den Unterlagen beigefügte Sichtbarkeitsanalyse sehr auf die Untersuchung der Wirkung des Hochregallagers im lokalen Zusammenhang der Gemeinde Bevern ausgelegt ist, können wir die Beeinträchtigungen der Welterbestätte Corvey durch die Planung derzeit nicht beurteilen.</p> <p>Wir bitten Sie daher im weiteren Verfahren eine zusätzliche Visualisierung von folgenden Standorten/Sichtpunkten anzufertigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rodeneckturm über Corvey Richtung Bevern (Welterbeantrag Corvey, M-Plan S. 34, Sichtachse 4), • Nordturm Westwerk Corvey über Bevern Richtung Großer Everstein (Welterbeantrag Corvey, M-Plan S. 34, 	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Sichtbarkeitsanalyse wurden die Sichtachse 4 sowie die Sichtachse 8 mit einbezogen. Das Plangebiet beeinträchtigt demnach nicht die möglichen Sichtbeziehungen (vgl. Kap. 2.3.2 des Umweltberichts sowie Kap. 3 der Sichtbarkeitsanalyse).</p>

		<p>Sichtachse 8) und</p> <ul style="list-style-type: none"> • Großer Everstein über Bevern Richtung Corvey (Weiterbeantrag Corvey, M-Plan S. 34, Sichtachse 8) <p>Für eine detailliertere Lokalisierung der Fotostandorte könnten Informationen der Stadt Höxter erfragt werden (Untere Denkmalbehörde Herr Henning Fischer, Stadtarchiv Herr Michael Koch).</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
24	<p>Avacon Netz GmbH 26.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB</p>	<p>Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Die erste Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Leitungsschutzbereiches unserer Gashochdruckleitung</p> <p>GTL0000077 Egger-Bevem DN 150/PN 25 sowie unserer Fernmeldeleitung.</p> <p>Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise bestehen gegen Ihre Planung unsererseits keine Bedenken.</p> <p>Änderungen der vorliegenden Planung bedürfen jedoch unserer erneuten Zustimmung.</p> <p>Gashochdruck:</p> <p>Unsere Gashochdruckleitung ist zum Teil in einem dinglich gesicherten Schutzstreifen, bzw. in einem Schutzstreifen in Anlehnung an das EnWG § 49, laut dem geltenden DVGW - Arbeitsblatt G 463 (A) / Kapitel 5.1.4 verlegt. Die Schutzstreifenbreite für die Gashochdruckleitung beträgt 10,00 m. Das heißt, je 5,00 m vom Rohrscheitel nach beiden Seiten gemessen. Innerhalb des Leitungsschutzstreifen sind Maßnahmen jeglicher Art, die den Bestand oder den Betrieb der Gashochdruckleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, nicht gestattet. Die Rohrleitungsabdeckungen von einem Meter über Rohrleitungsoberkanten sind zu gewährleisten. Die genaue Lage- und Tiefe der Gashochdruckleitung ist durch Querschläge zu ermitteln. Der Kreuzungspunkt muss freigelegt werden. Innerhalb des Leitungsschutzstreifen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Erdarbeiten innerhalb des Leitungsschutzbereiches dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Verteilung der Nutzung innerhalb des Gemeindegebietes dar und übernimmt überregional bedeutsame Einrichtungen, die Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde haben nachrichtlich. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern wird die Gashochdruckleitung nicht nachrichtlich übernommen, sodass in der Änderung des Flächennutzungsplanes von einer abschnittswisen Übernahme abgesehen wird. Eine Berücksichtigung der Leitung erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>

	<p>und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Das Überfahren der Gashochdruckleitung während der Bauphase ist nur an gesicherten Überfahrten mittels Baggermatten oder Mineralgemischrampen gestattet. Boden- (Kies-) Einbau nur „vor Kopf“, d.h. nicht über ungesicherte Leitungen zum Abkippen fahren. Verdichtungsarbeiten innerhalb der Leitungsschutzstreifen bzw. unmittelbar über Rohrscheitel nur mit Rüttelplatten z.B. AT 2000 o.ä., nicht mit Vibrationswalzen. Wurden die o. g. Gashochdruckleitung freigelegt, dürfen die Baugruben erst nach Begutachtung der Leitungen bzw. Kontrolle der Umhüllungen durch unseren verantwortlichen Mitarbeiter verfüllt werden. Oberirdische Vermarkungen / Signalisierungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung entfernt bzw. umgesetzt werden. Falls unsere Gashochdruckleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen (nur in lastschwachen Zeiten möglich), berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. neun Monaten für Planung und Materialbeschaffung benötigen. Die Kosten hierfür sind vom Verursacher zu tragen. Arbeiten im Bereich der Gashochdruckleitungen erfordern dringend eine vorherige örtliche Einweisung durch unseren fachverantwortlichen Mitarbeiter. Ihr Ansprechpartner ist unser Mitarbeiter Herr Jürgen Müller (Tel.: +49151 1220 1458).</p> <p>Fernmelde:</p> <p>Für unseres sich im Planungsgebiet befindliches Fernmeldekabel benötigen wir einen Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der Kabelachse. Über und unter dem Kabel benötigen wir einen Schutzbereich von 1,00 m. Innerhalb dieses Schutzstreifens darf ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfahle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb der Leitung beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Schutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion des bestehenden Fernmeldekabels hat höchste Bedeutung und ist damit in seinem Bestand und Betrieb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen zu gewährleisten. Falls unsere Fernmeldeleitung durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden muss berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten im Kabelschutzbereich</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p> <p>Der Flächennutzungsplan stellt die Verteilung der Nutzung innerhalb des Gemeindegebietes dar und übernimmt überregional bedeutsame Einrichtungen, die Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde haben nachrichtlich. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Bevern wird die Gashochdruckleitung nicht nachrichtlich übernommen, sodass in der Änderung des Flächennutzungsplanes von einer abschnittswisen Übernahme abgesehen wird. Eine Berücksichtigung des Fernmeldekabels erfolgt auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.</p>
--	--	---

		dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden.	
25	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr 17.02.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 14.02.2020 zu o.g. Maßnahme teile ich mit, dass sich das Plangebiet in einem Hubschraubertiefflugkorridor sowie im Interessenbereich der militärischen LV-Radaranlage Auenhausen befindet.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen – einschl. untergeordneter Gebäudeteile – eine Höhe von 20 m über Grund nicht überschreiten. Bis zu dieser Höhe kann auf eine weitere Beteiligung verzichtet werden.</p> <p>Sollte diese Höhe überschritten werden, bitte ich in jedem Einzelfall mir die Planungsunterlagen – vor Erteilung einer Baugenehmigung – zur Prüfung zuzuleiten.</p>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
26	Deutsche Telekom AG, T-Com 03.04.2020 § 4 Abs. 2 BauGB	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Bereich der Erweiterung befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien („Flüttenweg“ und „Heinrich-Hertz-Straße“) im bisherigen Planbereich müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Diese sind aus beigefügtem Plan ersichtlich.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In der geplanten Erschließungsstraße sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p>	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan stellt die Verteilung der Nutzung innerhalb des Gemeindegebietes dar und übernimmt überregional bedeutsame Einrichtungen, die Bedeutung für die Entwicklung der Gemeinde haben nachrichtlich. Erschließungsanlagen, die keine gesamtörtliche Bedeutung haben, sondern der Erschließung einzelner Grundstücke dienen, werden im Flächennutzungsplan nicht dargestellt.

		<p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Diese Stellungnahmen gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>	
--	--	--	--